

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiſca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1873.

XXIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 13. September 1873.

29.

**Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit
dem Ministerium des Innern vom 3^{ten} Juli 1873,**

betreffend die genauere Handhabung des Forstgesetzes, Vornahme der forstlichen Durchfor-
schungen und Anlegung des Waldkatasters.

(Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder).

Um den von mehrfachen Seiten sich wiederholenden Beschwerden über eine theils nicht entsprechende, theils mangelhafte Handhabung des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R. G. Bl. N. 250, und über den in Folge dessen in einzelnen Landestheilen wahrnehmbaren Verfall der Forstcultur zu begegnen, sowie um andererseits diesem überaus wichtigen Zweige der Landescultur jene eifrige und nachhaltige Fürsorge der politischen Behörden zuzuwenden, welche den letzteren durch die Bestimmungen des Forstgesetzes zur besonderen Pflicht gemacht, und welche allein geeignet ist, das ebenso in die privaten als insbesondere in die öffentlichen Verhältnisse sehr wesentlich eingreifende Interesse für einen energischen und kräftigen Schutz des Eigenthumes und der Pflege der Wälder erfolgreich zu wahren, — findet das Ackerbau-Ministerium einvernehmlich mit dem Ministerium des Innern in Durchführung des bezogenen Gesetzes und im Nachhange zu den für die Forstinspectoren erlassenen Instructionen zu verordnen wie folgt:

I. Ueberwachung der Waldbewirthschaftung im Allgemeinen.

§. 1.

Die politischen Behörden, denen die Handhabung der Bestimmungen des Forstgesetzes vom 3. December 1852 obliegt, sind nach §. 23 dieses Gesetzes insbesondere verpflichtet, die Bewirthschaftung sämtlicher Forste ihrer Bezirke im Allgemeinen zu überwachen, und über die ihnen von wem immer nach §. 22 des Forstgesetzes zur Kenntniß kommenden Fälle von eigenmächtiger Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, von unterlassenen Aufforstungen, von Verwüstungen oder von einer nicht entsprechenden Waldbehandlung die Erhebung unverweilt zu pflegen, und die Entscheidung zur Wahrung der Interessen der Forstcultur zu fällen.

Nach den Bestimmungen der §§. 68 und 69 des Forstgesetzes haben ferner die politischen Behörden gegen Verletzungen der Sicherheit des Waldeigenthumes, soferne dieselben nicht der gerichtlichen Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, das gesetzlich angeordnete Verfahren einzuleiten und durchzuführen, so bald sie auf was immer für eine Weise von begangenen Forstfreveln Kenntniß erhalten.

Die im §. 23 des Forstgesetzes enthaltene Beziehung auf den §. 22 deutet schon darauf hin, daß die politischen Behörden die wesentliche Unterstützung bei der Erfüllung ihrer obgedachten Verpflichtungen in der entsprechenden Durchführung jener Bestimmungen des §. 22 und beziehungsweise des §. 52 des Forstgesetzes zu suchen haben, wonach zu dem Zwecke, daß die in Ansehung der Bewirthschaftung der Wälder und Forste vorgezeichneten gesetzlichen Normen in allen Beziehungen genau befolgt werden, — die Eigenthümer zu verhalten sind, für Wälder von hinreichender, durch die Landesstelle nach den besonderen Verhältnissen festzusetzender Größe fachkundige und von der Regierung als hiezu befähigt anerkannte Wirthschaftsführer (Forstwirth) aufzustellen, und denselben ein angemessenes Schutz- und Aufsichtspersonale beizugeben.

Nachdem dieses Forstwirthschafts- und Forstschutzpersonale, soferne insbesondere dessen Beerdigung im Sinne des §. 52 des Forstgesetzes eintritt, gemäß der vorgeschriebenen Eidesformel verpflichtet wird, alle Beschädigungen des Waldeigenthums ohne jede persönliche Rücksicht anzuzeigen und die Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, so ist es ebenso sehr zur entsprechenden Wahrung der forstlichen Rücksichten geboten, als im Interesse der zur Handhabung des Forstgesetzes berufenen politischen Behörden, selbst gelegen, daß die eben bezogenen Anordnungen des Forstgesetzes hinsichtlich der Vestellung des erforderlichen Forstwirthschafts- und Forstschutzpersonales, insoweit dies noch nicht geschehen sein sollte, ohne jeden Verzug in Ausführung gesetzt werden.

II. Forsttechnische Organe.

§. 2.

Damit die politischen Behörden bei der Ausübung ihres gesetzlichen Wirkungskreises in Forstangelegenheiten eines ständigen sachmännischen Beirathes nicht entbehren, sind zu diesem Zwecke, und insbesondere zur wirksameren Handhabung der den gedachten Behörden obliegenden forstlichen Aufsicht (auf Kosten des Staatsschatzes) Forsttechniker bestellt und ist deren

Wirksamkeit in besonderen Instructionen normirt worden. Sowie einerseits durch diese Bestellung die politischen Behörden der ihnen gesetzlich auferlegten Verpflichtung nicht enthoben sind, auch durch die sonstigen, denselben untergebenen politischen Organe die genaueste Befolgung der Anordnungen des Forstgesetzes zu überwachen, und erforderlichen Falls die gesetzliche Amtshandlung durchzuführen, so haben andererseits die denselben beigegebenen Forsttechniker sich nicht bloß auf die über Anregung der politischen Behörden in speciellen Fällen zu erstattenden Äußerungen und Gutachten zu beschränken, sondern dieselben sind gemäß ihrer Instruction insbesondere verpflichtet, im Interesse einer durchgreifenden Vollziehung des Forstgesetzes selbstthätig zu wirken, daher eine genaue und umfassende Evidenz über die forstlichen Zustände in ihren Amtsgebieten sich zu verschaffen und vorkommenden Falls die im Interesse der Forstkultur erforderlichen Einleitungen zu vermitteln, beziehungsweise das Einschreiten der betreffenden politischen Behörde durch entsprechende Mittheilungen und geeignete Anträge in Anregung zu bringen.

III. Ueberwachung der wichtigeren forstlichen Beziehungen insbesondere.

§. 3.

Walddrodungen.

Es ist Pflicht der Behörden darüber zu wachen, daß ohne besondere Bewilligung kein Waldgrund der Holzzucht entzogen werde, und in Bezug auf die diesfällige Bewilligung ist darauf feste Hand zu halten, daß dieselbe nur beim Eintritte der im §. 2 des Forstgesetzes vorgezeichneten Bedingungen erteilt werde.

Werden Waldgründe vorgefunden, welche ohne Bewilligung der Holzzucht entzogen worden sind, so ist im Sinne des bezogenen Paragraphes des Forstgesetzes die Amtshandlung ohne Verzug einzuleiten und hiebei nebst der Constatirung des Sachverhaltes auch insbesondere festzustellen, ob eine etwaige nachträgliche Bewilligung der Waldordnung aus öffentlichen Rücksichten gegeben werden könne oder nicht, und im letzteren Falle, in welcher Weise die Wiederaufforstung der abgestockten Waldfläche einzutreten habe.

Nach Maßgabe des Erhebungsergebnisses hat die politische Bezirksbehörde gegen die der unbefugten Walddrohung Schuldigen das Straferkenntniß zu fällen und zugleich in Bezug auf die etwaige Wiederaufforstung die Verfügung zu treffen.

Im Uebrigen wird sich auf die in dieser Beziehung erlassene Weisung des Ackerbau-Ministeriums vom 2. August 1872 B. 7281 bezogen.

Ueber erteilte Walddrohungsbewilligungen hat jede politische Bezirksbehörde einen Vormerk nach dem beigezeichneten Formular A. zu führen, in welchem die bezüglichlichen Daten hinsichtlich der bereits früher bewilligten aber noch in der Ausführung begriffenen Drodungen auf Grund der einschlägigen Voracten innerhalb zwei Jahren, hinsichtlich der künftigen Fälle aber gleich bei Erledigung der rechtskräftigen behördlichen Verfügung einzutragen sind.

Formular A.

Diese Evidenz ist fortlaufend, genau und verläßlich fortzusetzen.

§. 4.

Aufforstungen.

Wenn die politische Behörde nach §. 2 des Forstgesetzes eine Wiederaufforstung aufgetragen hat, so sind in dem diesfälligen Erkenntnisse, soweit es zur Sicherung des Erfolges

nothwendig erscheint, nach Maßgabe des Erhebungsergebnisses und der allfälligen von dem Forsttechniker in Bezug auf den Zeitraum und die Art und Weise der auszuführenden Aufforstung gestellten Anträge die entsprechenden Weisungen zu erlassen und, wenn wegen Leitung oder Ueberwachung des Vollzuges besondere Vorkehrungen nothwendig sein sollten, auch in dieser Richtung die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Sind nach den Verhandlungen über einzelne ohne Bewilligung vollzogene Rodungen schon früher Aufforstungen aufgetragen oder sonstige Verfügungen getroffen worden, so hat sich die politische Bezirksbehörde von dem Vollzuge dieser Anordnungen die Ueberzeugung zu verschaffen, und nach Umständen das Erforderliche zur Sicherstellung des Vollzuges vorzunehmen.

Die politische Bezirksbehörde hat ferner im Allgemeinen darüber zu wachen, daß frisch abgetriebene Waldtheile und alle Blößen in der im §. 3 des Forstgesetzes vorgeschriebenen Zeit, wieder mit Holz in Bestand gebracht werden, wobei zu berücksichtigen kommt, daß die bloße einmalige Vornahme der Cultur (Saat oder Pflanzung) noch nicht vollkommen genügt, sondern, daß auch die etwa erforderlichen Nachbesserungen innerhalb jener Zeit vorgenommen werden müssen, dann, daß die jungen Pflanzen nicht vor der Zeit in solcher Menge aufgezogen werden dürfen, daß dadurch der vollkommene Schluß des Waldbestandes (die Bestockung) leidet.

Ist die im §. 3 des Forstgesetzes vorgeschriebene Zeit bereits verstrichen, ohne daß die Wiederaufforstung begonnen hätte, oder daß hiezu die nothwendigen Einleitungen getroffen worden wären, und ist gegründete Beforgniß vorhanden, daß die natürliche Wiederbewaldung vom Waldeigentümer oder anderen Betheiligten durch Außerachtlassung von Verhägungen oder sonstigen nothwendigen Einschränkungen der Nebennutzungen verhindert werde, so ist die unterlassene Aufforstung unter genauer Verzeichnung des zu beobachtenden Vorganges nach §. 2 des Forstgesetzes zu erzwingen.

Dabei hat jedoch im Allgemeinen als Grundsatz zu gelten, daß zur Aufforstung im Wege behördlicher Aufträge nur solche Flächen einzubeziehen sind, welche ihrer Bestimmung nach schon früher als Wald benützt, aber vernachlässigt wurden, und auf welchen auch, voraussichtlich mit Erfolg Wald gezogen werden kann.

Handelt es sich um Blößen von bedeutendem Umfange, deren Wiederaufforstung im Interesse der Cultur oder aus anderen öffentlichen Rücksichten geboten ist, so sind den Betheiligten erforderlichen Falles wegen Beschaffung von Pflanzen, Samen, oder wegen vorzunehmender sonstiger Waldculturen die geeigneten Rathschläge zu ertheilen, allenfalls ist die Beschaffung der Pflanzen, Samen, u. dgl., sowie die Uebernahme der Culturen durch dazu geeignete Forsttechniker zu vermitteln.

Die politische Behörde hat zur Erreichung dieses Zweckes durch entsprechende Einwirkung insbesondere anzustreben, daß in jenen Gegenden ihrer Bezirke, wo keine zur Waldkultur tauglichen Pflanzen zu haben sind, Saat- und Pflanzenschulen in entsprechender Größe auf Kosten der Gemeinden oder größerer Waldbesitzer angelegt werden, woraus auch die kleineren Waldeigentümer den Bedarf an Pflanzen gegen angemessene Vergütung beziehen könnten, daß ferner, soweit es die Verhältnisse gestatten, durch Ausführung von Musterculturen der Sinn der kleineren Waldbesitzer für die Pflege der Forste erweckt und zur Nachahmung angestimmt werde.

Nach Umständen können in besonders rücksichtswürdigen Fällen die entsprechenden Anträge auf Subventionen für solche Anlagen beim Ackerbau-Ministerium gestellt werden.

Ueber die behördlich angeordneten Aufforstungen ist bei jeder politischen Bezirksbehörde ein Vormerk nach dem anliegenden Formular B. zu führen, und bezüglich der Eintragung Formular B. ist sich nach der im §. 3 gegebenen Weisung zu benehmen.

§. 5.

Waldverwüstungen.

Mit besonderer Strenge haben die politischen Bezirksbehörden den Waldverwüstungen entgegenzutreten.

Da übrigens eine Waldverwüstung selten plötzlich oder durch eine einzige culturwidrige Handlung entsteht, sondern meistens durch fortgesetzte übermäßige Ausnützung des Holzes und Bloßlegung des Bodens, durch zu vieles und nicht zeitgemäßes Strengewinnen, Grasmähen, Vieheinweiden, Harzsammeln u. dgl. nach und nach herbeigeführt wird, so muß der Waldbesitzer auch dahin überwacht werden, daß er sich keine den Grundsätzen einer guten Waldwirthschaft und den Anordnungen des Forstgesetzes zuwiderlaufende Behandlung und Ausnützung seines Waldes erlaube.

In dieser Beziehung hat zunächst der landesfürstliche Forsttechniker wegen thunlicher Beseitigung solcher Uebelstände sich mit dem Waldeigenthümer oder dessen Forstpersonale, sowie mit den etwa dabei theilhaftigen Servitutberechtigten in das Einvernehmen zu setzen.

Die politischen Behörden werden dafür verantwortlich gemacht, daß bei wahrgenommenen oder angezeigten Fällen von Waldverwüstungen die im §. 4 des Forstgesetzes vorgezeichnete Amtshandlung mit allem Nachdrucke durchgeführt und zugleich die zum Schutze des Waldbestandes erforderlichen Maßnahmen ohne Verzug getroffen, und hinsichtlich des genauen Vollzuges überwacht werden.

Die aus Anlaß vorgekommener Waldverwüstungen von den Behörden getroffenen Abhilfemaßregeln sind in dem im §. 4 für Aufforstungen vorgeschriebenen Vormerke in Evidenz zu halten.

§. 6.

Schutzwaldungen.

Es ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß bei jeder sich darbietenden geeigneten dienstlichen Gelegenheit jene Waldungen oder Waldtheile, welche im Sinne der §§. 6 und 7 des Forstgesetzes bleibend als Schutzwaldungen anzusehen und in der in diesen Paragraphen vorgeschriebenen Weise zu bewirthschaften sind, ermittelt werden.

Bei Wahrnehmung einer den Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprechenden Bewirthschaftung solcher Waldungen ist die im §. 23 des Forstgesetzes vorgezeichnete Amtshandlung schleunigst durchzuführen.

Bei den diesfälligen Erhebungen sind die Umstände genau zu erforschen und zu begründen, welche diesen Waldungen die Eignung als Schutzwaldungen geben.

Zu dem Erkenntnisse, in welchem die Waldungen oder Waldtheile als Schutzwaldungen erklärt werden, sind dieselben hinsichtlich ihrer Grenzen, sowie die einzuhaltende Waldbehand-

lung genau festzustellen, und sind zugleich die Vorkehrungen wegen einer etwa einzuleitenden besondern Ueberwachung des Vollzuges zu treffen, in welchem Falle den mit dieser Ueberwachung zu betrauenden Individuen eine Abschrift des rechtskräftigen Erkenntnisses mitzutheilen ist.

In analoger Anwendung der Bestimmung des §. 19 des Forstgesetzes über die Bannwaldungen können solche Individuen besonders in Eid und Pflicht genommen werden.

Wird von den Betheiligten das Ansuchen gestellt, daß Waldungen oder Waldtheile, welche auf Grund eines früheren Erkenntnisses als Schutzwaldungen erklärt worden sind, mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse aus dieser Kategorie ausgeschieden werden, so kann dies nur wieder auf Grund einer nach §. 20 des Forstgesetzes durchzuführenden Erhebung und nur bei gehörig nachgewiesener Zulässigkeit einer solchen Ausscheidung geschehen.

Die Schutzwaldungen sind bei jeder politischen Bezirksbehörde in einem Ausweise nach dem angeschlossenen Formular C in der im §. 3 bezeichneten Art in Evidenz zu halten.

Formular C.

§. 7.

Bannwaldungen.

Die im §. 6 in Bezug auf die Ermittlung und Ausscheidung der Schutzwaldungen gegebenen Vorschriften finden auch auf die Ermittlung und Ausscheidung der Waldungen sinn-gemäße Anwendung, für welche nach §. 19 des Forstgesetzes eine besondere Waldbehandlung (Bannlegung) vorzuschreiben ist.

Die politische Behörde hat den Felsstürzen, Steinschlägen, Lawinen, Erdabrutshungen u. dgl. eine eindringliche Aufmerksamkeit zuzuwenden, und vorzusehen, daß die gegen forstschädliche Wirkungen solcher Vorkommnisse schützenden Waldungen entsprechend behandelt und erforderlichen Falls nach §. 19 des Forstgesetzes von Staatswegen in Bann gelegt werden.

In Bezug auf solche Waldungen ist nach genauer Erforschung der die Bannlegung begründenden Umstände (Lage und Beschaffenheit der Waldungen und der bedrohten Objecte, bisherige Behandlung der wahrgenommenen Beschädigungen oder Gefährdungen) und nach Einvernehmung der Betheiligten und der Ortsvorstände auf Grund des einzuholenden Gutachtens der Sachverständigen, die besondere Waldbehandlung anzuordnen und die Ueberwachung des Vollzuges, sei es durch den Waldeigenthümer oder dessen Wirthschaftspersonale selbst, sei es durch Uebertragung der Bewirthschaftung an besondere dafür zu bestellende Individuen zu verfügen.

Ein gleicher Vorgang ist zu beobachten, wenn die Bannlegung eines Waldes auf Grund der Bestimmung des §. 20 des Forstgesetzes angeregt wird. Dabei sind zugleich alle zur Herstellung vollkommener Sicherheit nothwendigen mit der besonderen Waldbehandlung zu verbindenden Maßregeln, wie die allfällige Aufforstung, die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung der etwa hastenden Einforstungen, die Ausführung von Schutzmauern, Anlegung von Schutzgräben, die Regulirung von Gewässern u. dgl. einzuleiten.

Bei schon bestehenden älteren Bannwaldungen ist zu erheben, ob die Bannvorschriften den damaligen Verhältnissen entsprechen, und sind die etwa nothwendigen Aenderungen nach Einvernehmung der Betheiligten zu verfügen.

Die Bannwaldungen sind nach Thunlichkeit durch entsprechende Aufschriften oder Tafeln zu bezeichnen und sind in den bei jeder politischen Bezirksbehörde nach dem angeschlossenen Formular D. zu führenden und nach der im §. 3 gegebenen Weisung auszufüllenden Vor-
merk einzutragen. Formular D.

§. 8.

Einforstungen.

Die politischen Behörden sowie die denselben beigegebenen Forsttechniker, haben darüber zu wachen, daß Wälder, auf welchen Einforstungen (Holzungs-, Weide- und Streugenüsse u. dgl.) lasten, nicht bloß erhalten, sondern in angemessener Betriebsweise nachhaltig bewirthschaftet, und nach den Bestimmungen der §§. 9 bis 17 des Forstgesetzes behandelt werden.

Werden Umstände wahrgenommen, welche eine diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Waldbehandlung in Bezug auf Einforstungen erkennen lassen, so ist die erforderliche Abhilfe unter Anwendung der Strafbestimmung des §. 18 des Forstgesetzes ohne Verzug zu treffen.

Sind bei solchen Waldungen zur Sicherung der im §. 9 des Forstgesetzes vorgeschriebenen nachhaltigen Bewirthschaftung in angemessener Betriebsweise Wirthschaftspläne nothwendig, so ist auf die Aufstellung der Pläne, wo solche gänzlich fehlen, oder auf deren Abänderung oder Verbesserung im Falle nachgewiesener Gebrechen hinzuwirken.

Insbefondere ist dafür zu sorgen, daß die im §. 14 des Forstgesetzes vorgeschriebenen Anweisungen von Einforstungsgebühren in geordneter Weise vorgenommen werden.

Wenn forstschädliche Waldenklaven oder derlei Besitzerstücklungen vorgefunden werden und dem Uebelstande durch ein entsprechendes Uebereinkommen (Grundtausch u. dgl.) abgeholfen werden könnte, so sind die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen und ist denselben allenfalls die geeignete Regelung vorzuschlagen.

§. 9.

Waldungen unter öffentlicher Verwaltung oder besonderer öffentlicher Aufsicht.

Ein besonderes Augenmerk ist jenen Waldungen zuzuwenden, welche unter der öffentlichen Verwaltung oder einer besonderen öffentlichen Aufsicht stehen, daher namentlich den Staatswaldungen, den unter öffentlicher Verwaltung stehenden Stiftungswaldungen, anderen Corporationen oder Stiftungen gehörigen Waldungen, ferner den Waldungen der Gemeinden und der Gemeinde-Fractionen (Ortschaften) den in forstpolizeilicher Beziehung den Gemeindegewaldungen gleichzuhaltenden einer Genossenschaft oder Gesamtheit von Interessenten gehörigen, von den einzelnen Mitgliedern ganz oder theilweise zur gemeinschaftlichen Holzung, zur Weide oder zum Streubezug benötigten Waldungen, ferner den Waldungen der Actiengesellschaften, der Fideicommißbesitzer, oder solcher Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen.

Bei den vorstehend bezeichneten Waldungen sind nicht bloß die Beziehungen zum Forstgesetz, sondern auch jene Beziehungen wahrzunehmen, welche durch besondere Gesetze oder

Verordnungen, oder besondere von der Staatsgewalt festgestellte oder genehmigte Statute, durch allfällige Erkenntnisse oder sonstige Verfügungen hervorgerufen werden, insofern dadurch für diese Waldungen eine bestimmte, insbesondere eine nachhaltige Bewirthschaftung speciell vorgeschrieben oder sonst begründet ist.

Wenn sich in der forstlichen Behandlung von derlei Waldungen solche augenfällige Gebrechen zeigen, welche den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Statuten, Erkenntnissen oder Verfügungen zuwider sind, insbesondere auch wenn keine entsprechenden Wirthschaftspläne festgestellt sind oder die bestehenden Wirthschaftspläne den forstpolizeilichen Rücksichten nicht entsprechen, oder wenn das zur Bewirthschaftung und zum Schutze solcher Waldungen unumgänglich nothwendige Wirthschafts- und Schutzpersonale nicht bestellt ist, so wie wenn bei den nach speciellen Anordnungen nachhaltig zu bewirthschaftenden Waldungen eine die Nachhaltigkeit wesentlich gefährdende Betriebsweise beobachtet wird, so sind zunächst jene Personen in deren unmittelbaren Wirkungskreis die Abstellung der Gebrechen und insbesondere die erwähnte Bestellung des Wirthschafts- und Schutzpersonales fällt, erforderlichen Falls aber auch die höheren Verwaltungs- oder Aufsichts-Organe auf die vorgefundenen Zustände und Mängel aufmerksam zu machen, und ist zugleich die sonst im Gesetze begründete Vorkehrung zu treffen.

Ist bei Genossenschaftswaldungen eine geregelte Verwaltung nicht bestellt, eine solche aber zur Aufrechthaltung der forstlichen Rechtsordnung und Durchführung des Forstgesetzes insbesondere zum Zwecke der nach §. 14 des Forstgesetzes vorzunehmenden Anweisungen der Gebühren und zu sonstigen Maßregeln zur Hebung der Forstkultur nothwendig, so ist auf eine solche Bestellung hinzuwirken.

Wenn insbesondere in den Waldungen von Gemeinden oder Ortschaften oder von Gemeinschaften allein oder bestimmten Mitgliedern der Gemeinde, der Ortschaft oder Gemeinschaft (Genossenschaft) Nutzungen der Holzung, der Weide oder des Streubezuges zukommen, ohne daß diese Nutzungen selbst nach Art und Größe geregelt sind, so ist die Regelung in Bezug auf eine möglichst zweckmäßige und wirthschaftliche Ausübung derselben anzustreben.

Bei Gemeindewaldungen sind die entsprechenden forstwirthschaftlichen Maßnahmen durch Gemeindebeschlüsse nach Maßgabe des Gemeindegesetzes, bei Waldungen von Genossenschaften aber, durch Einführung eines besonderen Regulatives oder Genossenschafts-Statutes anzustreben, in welcher Beziehung die politische Behörde durch ihre Organe und insbesondere durch Verwendung des 1 f. Forsttechnikers auf die Herstellung geregelter Verhältnisse hinzuwirken hat.

Bei diesen Waldungen ist auch auf die etwa fehlende Sicherung derselben durch Grenzzeichen hinzuwirken.

Bei Gemeindewäldern, welche ohne die vorgeschriebene Bewilligung getheilt worden sind, hat die politische Behörde die Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu veranlassen, insofern nicht eine nachträgliche Genehmigung der Theilung in Gemäßheit des §. 21 des Forstgesetzes erwirkt wird.

Diese Bewilligung darf jedoch überhaupt nur beim gehörig constatirten Vorhandensein der im bezogenen Paragraphen des Forstgesetzes angedeuteten Bedingungen ertheilt werden.

§. 10.

Forstwirtschafts- und Forstschutzpersonale.

Es ist bereits im §. 1 als eine der nächsten Aufgaben der politischen Behörden bezeichnet worden, dafür Sorge zu tragen, daß die Anordnungen des Forstgesetzes §§. 22 und 52 hinsichtlich der Bestellung eines geeigneten Forstwirtschafts- und Forstschutzpersonales von Seite der hiezu verpflichteten Waldbesitzer schleunigst in Vollzug gesetzt werden.

Wenn sonach für Waldungen von hinreichender Größe das zu ihrer Bewirtschaftung oder zu ihrem Schutze erforderliche Forstwirtschafts- und Forstschutzpersonale bisher nicht bestellt wurde, hat die politische Bezirksbehörde den Eigenthümer auf dieses Gebrechen und die hieraus sich ergebenden Nachtheile aufmerksam zu machen, und denselben zur Bestellung eines solchen Personales zu verhalten.

Sind die betreffenden Waldungen für sich zu klein, um die selbstständige Bestellung eines Wirtschafts- oder Schutzpersonales als zweckmäßig erscheinen zu lassen, so liegt es den betreffenden Waldbesitzern ob, für die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung ihrer Wälder entweder durch ein Uebereinkommen mit benachbarten größeren Waldeigenthümern, oder durch Bildung einer Genossenschaft zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Bestellung und Verwendung des Wirtschafts- oder Schutzpersonales vorzusorgen.

Die politischen Bezirksbehörden haben die Betheiligten auf die Vortheile eines solchen Uebereinkommens und beziehungsweise einer solchen Genossenschaft aufmerksam zu machen, und in geeigneter Weise das Zustandekommen des Uebereinkommens oder der Genossenschaft zu vermitteln, und wenn diese Vermittlung erfolglos bleiben sollte, die zum Vollzuge der gesetzlichen Anordnung erforderliche Verfügung zu treffen.

Im Uebrigen wird sich hier auf die in derselben Angelegenheit erlassene Circularweisung des Ackerbau-Ministeriums vom 16. März 1872 Z. 6266 bezogen.

Die politischen Bezirksbehörden werden zugleich erinnert, den mit der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1857 N. G. Bl. N. 124 §. 8 angeordneten Vormerk über alle in ihrem Bezirke befindlichen, auf den Forstschutzdienst beideten Personen in genauer fortlaufender Evidenz zu halten.

§. 11.

Holzbringungsanstalten.

Die politischen Bezirksbehörden haben alle Umstände wahrzunehmen, welche in Bezug auf die vorhandenen oder auf die neu anzulegenden Bringungs-Anstalten insbesondere für größere Waldcomplexe oder zusammenhängende Waldgebiete von Bedeutung sind.

Zu diesem Zwecke haben sie sich bei behördlich ertheilten Concessionen dieser Art insbesondere bei den wichtigeren Bringungsanstalten, wie Holzbahnen auf fremden Grundstücken, Trift- und Flößerei-Bewilligungen, Triftbauten und anderen Triftanstalten von der Einhaltung der in der bezüglichen Bewilligung festgestellten Bedingungen die Ueberzeugung zu verschaffen.

Erscheinen zur Veranlassung der Einhaltung dieser Bedingungen oder zur Beseitigung vorgefundener Mißstände oder Gefahren besondere Vorkehrungen nothwendig, so sind dieselben ohne Veräumniß zu treffen.

Werden bezüglich der bestehenden Bringungsanstalten oder in Bezug auf die Art ihrer Benützung Umstände wahrgenommen, welche zu einer begründeten Besorgniß von Gefahren oder Beschädigungen Anlaß geben, oder welche eine vortheilhafte Ausnützung der Waldungen nicht zulassen, so sind die Betheiligten auf die gemachten Wahrnehmungen und nach Umständen auf die Bildung von Genossenschaften zur Herstellung neuer, beziehungsweise verbesserter Bringungsanstalten aufmerksam zu machen.

Die politische Bezirksbehörde hat über die in ihrem Bezirke bestehenden Anstalten zur Formular E Bringung von Forstproducten einen Vormerk nach dem beigefügten Formular E zu führen, und bezüglich der Eintragungen in denselben sich nach der im §. 3 gegebenen Weisung zu benehmen.

§. 12.

Waldbrände und Insectenschäden.

Beschädigungen der Waldungen durch Waldbrände und Insecten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Forstgesetzes §§. 44 bis 51 mit aller Entschiedenheit entgegen zu wirken.

Kommen in einer Gegend Waldbrände unter Umständen vor, daß denselben gleichartige Ursachen zu Grunde liegen dürften, so ist den Letzteren eifrigst nachzuforschen und sind überhaupt die gegen Waldbrände im Forstgesetze angedeuteten Maßnahmen mit aller Energie in Ausführung zu setzen.

In gleicher Weise ist bei Insectenschäden vorzugehen, und zur Begegnung derselben insbesondere durch geeignete und wiederholte Belehrungen den Betheiligten die Nothwendigkeit nahe zu legen, daß den nachtheiligen Folgen solcher Schäden gleich im Entstehen durch wirksame Vorkehrungen entgegengetreten werde, daß sonach insbesondere kränkliche Bäume, Windfälle, Bruch- und Lagerhölzer rechtzeitig aufgearbeitet, solche Stämme, in denen sich der Borkenkäfer befindet, schleunigst abgerindet und die Rinden unter gehöriger Vorsicht verbrannt werden, daß im Saft geschlagene Nadelholzstämmen ganz oder streifenweise entrindet und alsbald aufgearbeitet, das Reisig aufgehackt, die Zimmerspäne mit der Rinde nach unten gekehrt, zusammengeschlichtet und schleunigst aus dem Walde geschafft werden, daß ferner der Fang und die Vertilgung der von Insecten sich nährenden Vögelgattungen hintangehalten und die zum Schutze derselben erlassenen Gesetze strenge gehandhabt werden.

§. 13.

Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthumes.

Wenn in einem Bezirke Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthumes häufiger vorkommen, so ist den Ursachen dieser Erscheinung nachzuforschen und sind nach Maßgabe des Ergebnisses, mit Rücksicht auf die einzelnen Waldobjecte und Waldgebiete wegen entsprechender Einrichtung des Forstschutzdienstes, Herstellung geregelter Verhältnisse in Bezug auf Einforstungen, gemeinschaftliche Besitz- und Benützungsrechte oder den sonstigen Bezug von Waldproducten und die Waldweide, ferner wegen entsprechender Regelung der Strafanzeigen und Strafverhandlungen zum Zwecke einer raschen und strengen Handhabung der strafrechtlichen Bestimmungen des Forstgesetzes die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Die politischen Landesstellen werden insbesondere verpflichtet die Amtsthätigkeit der Bezirksbehörden bei Behandlung der Uebertretungen des Forstgesetzes und namentlich der Forstfrevel strenge zu überwachen, damit nicht durch Verzögerung des behördlichen Einschreitens und durch die in Folge dessen eintretenden Verjährungen die Interessen der Forstkultur geschädigt werden und den Waldbesitzern ein gerechter Anlaß zu Klagen über mangelhaften Schutz ihres Eigenthumes gegen widerrechtliche Beschädigungen gegeben werde.

Zu diesem Ende haben die Landesstellen die periodischen Ausweise der Bezirksbehörden über eingeklagte und behandelte Straffälle mit aller Eindringlichkeit zu prüfen, und allfällige wahrgenommenen Ordnungswidrigkeiten sogleich abzustellen.

IV. Forstliche Durchforschungen.

§. 14.

Wenn die politischen Bezirksbehörden der ihnen nach §. 23 des Forstgesetzes auferlegten Verpflichtung zur Ueberwachung der Bewirthschaftung sämmtlicher Forste ihres Bezirkes nachkommen sollen, ist es nicht genügend, das behördliche Einschreiten zur Anwendung der Bestimmungen des Forstgesetzes ausschließend nur von dem Vorkommen besonderer Anzeigen oder Beschwerden der Parteien abhängig machen.

Die gedachten Behörden sind vielmehr verpflichtet bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, daher insbesondere auch anläßlich der sonstigen commissionellen Amtshandlungen im Bezirke durch die hiezu entsendeten Organe, die forstlichen Zustände in Beziehung auf die gesetzlich vorgeschriebene Bewirthschaftung erforschen zu lassen.

Namentlich liegt es aber den l. f. Forsttechnikern ob, diese Zustände gelegentlich ihrer Vereisungen recht eindringlich wahrzunehmen und sich über dieselben in steter Evidenz zu erhalten.

Um diese Evidenz, welche zur möglichsten Klarstellung der forstlichen Zustände und zur wirksamen Entwicklung der Thätigkeit der politischen Behörden, sowie des l. f. Forsttechnikers bei Handhabung des Forstgesetzes unentbehrlich ist, auf die verlässlichste Weise zu erzielen und im Interesse der Forstkultur dauernd nutzbar zu machen, ist es eine der wesentlichsten Aufgaben des Forsttechnikers die forstliche Durchforschung der einzelnen in seinem Amtsgebiete befindlichen Waldcomplexe durchzuführen, d. i. durch successive Begehung und Beschreibung der einzelnen Waldcomplexe jene Momente zu ermitteln, welche wegen ihrer Beziehungen zum Forstgesetze und wegen ihres Einflusses auf die Forstkultur und die forstliche Landeskunde (Forststatistik) besonders wichtig sind.

Als solche zu ermittelnde forstlich wichtige Momente, insbesondere mit Rücksicht auf größere Besitzobjecte und zusammenhängende Waldgebiete sind alle jene thatsächlichen Umstände anzusehen, welche in Bezug auf die Vollziehung der Anordnungen des Forstgesetzes über Walddrohung, Aufforstungen, Verwüstungen, Schutzwaldungen, Bannwaldungen, Wirthschaftspläne, dann über das Forstwirthschafts- und Forstschutzpersonale, die Holzbringungsanstalten, die Waldbrände- und Insectenschäden, sowie überhaupt in Bezug auf sonstige Maßregeln zur Hebung der Forstkultur von entscheidendem Einflusse sind.

Es sind daher insbesondere zu ermitteln: die Lage und Bodenbeschaffenheit, mit Rücksicht auf die orographischen, hydrographischen und geognostischen Beziehungen, soweit diesel-

ben auf den Forstbetrieb Einfluß nehmen; die Größe der einzelnen Besitzobjecte nach dem Katastral-Flächenmaße; die im Kataster eingetragene und die wirklich vorgefundene Cultur-gattung; die Bestandes- und Zuwachsverhältnisse; die Art der Bewirthschaftung, insbesondere ob im Nachhalts- oder aussetzenden Betriebe; die Wirthschaftseinrichtung (Ertragsermittlung, Betriebspläne, Eintheilungen) die Verjüngungsweise insbesondere bei künstlichen Culturen, die Art der Pflanzenerziehung; ferner die derzeit wirklich gewonnenen und die bei regelmäßiger Wirthschaft gewinnbaren Hauptproducte und Nebennutzungen nach Gattungen und approximativen Mengen; die gewöhnliche Umtriebszeit, die Art der Gewinnung, Bringung, Verarbeitung und Verwerthung der Forstproducte, sowie besonders wichtige für diese Zwecke, sowie für Zwecke der Holzindustrie bestehenden Einrichtungen und deren Beschaffenheit; die Art und Weise der Gebahrung mit dem Holze und der Verwendung desselben, insbesondere mit Rücksicht auf abstellbare Mißbräuche und Verschwendung bei der Holzgewinnung, Holzlieferung, beim Verbranche des Holzes zum Verbrennen, Verkohlen, Verbauen, Verzäumen, bei der Weidewirthschaft u. s. w.; dann die durchschnittlichen Preise der Forstproducte; die Holzzucht auf den Feldern (Baumfeldwirthschaft); die etwa vorhandenen verschiedenen Holzersatzmittel und deren allfällige Verwendung; die wichtigeren wechselseitigen Beziehungen zwischen der Land- und Forstwirthschaft; ferner die Besitzverhältnisse, die Belastung von Einforstungen, die Art der Benützungrechte für Gemeinde und Gemeinschaftswaldungen; das bestellte Wirthschafts- und Schutzpersonale, mit Rücksicht auf Zahl und Verhältniß zur Größe der Waldungen und auf besondere bemerkenswerthe Dienst- und Lohnverhältnisse.

§. 15.

Zur geeigneten Benützung bei der forstlichen Durchforschung sind bezüglich der betreffenden Waldungen die einschlägigen ämtlichen Daten bei den Behörden und Gemeinden sowohl am Sitze des Forsttechnikers, als sonst in den Bezirken möglichst vollständig zu sammeln, und zwar insbesondere aus den etwa schon früher angelegten Waldkatastern, aus den Katastral-mappen, den Besitzstandes-Hauptbüchern, Grundparzellen-Protokollen und Schätzungsoperaten für den Grundsteuer-Kataster; dann aus den vorgekommenen politischen Amtshandlungen in Handhabung des Forstgesetzes, den Verhandlungen, Erkenntnissen und Vormerken über aufgetragene Aufforstungen, über Waldverwüstungen, über Schutzwaldungen, Baumwaldungen, über bestehende Servituten und Gemeinschaftsrechte, über Aufträge zur Herstellung von Wirthschaftsplänen, über bestellte Wirthschaftsführer der größeren Waldcomplexe, über Bringungsanstalten und darüber ertheilte Bewilligungen, über Insectenschäden u. dgl. und es ist sich bei der Begehung der Waldungen zugleich von dem Vollzuge der bezüglichlichen Anordnungen und Erkenntnisse die Ueberzeugung zu verschaffen.

Im Uebrigen sind die Daten bezüglich der für die forstliche Beschreibung wichtigen Momente theils im mündlichen Verkehre mit den Gemeindevorstehern, Mitgliedern der land- und forstwirthschaftlichen Vereine, Waldeigenthümern und deren Wirthschaftspersonale, theils durch Einsicht von Ertragsvermittlungen, Betriebsplänen und anderen Wirthschaftsacten, soweit solche zugänglich sind, zu ergänzen.

Soweit es für den bezeichneten Zweck nothwendig oder wünschenswerth ist, haben die Forsttechniker sowohl die Gemeindevorsteher als auch die Waldeigenthümer oder deren

Forstpersonale zu den Begehungen einzuladen, oder sich wegen Veranlassung der etwa erforderlichen Mitwirkung des Forstpersonales, Mittheilung von Behelfen und Auszügen oder Gestattung deren Einsichtnahme an die betreffenden Waldeigenthümer oder vorgelegten Stellen zu wenden.

§. 16.

Die forstliche Durchforschung ist gemeindeweise und zwar vor Allem bezüglich der Waldungen in jenen Gemeinden, wo nach den bisherigen Wahrnehmungen der forstliche Zustand die dringendste Regelung erfordert, vorzunehmen und hat sich auf den ganzen im Gebiete der betreffenden Gemeinde befindlichen Waldbestand zu erstrecken.

Können bei der Durchforschung wegen der Kürze der für dieselbe bemessenen Zeit nicht alle für den Zweck nothwendigen forstlichen Daten erhoben werden, so ist unter Vorbehalt der feinerzeitigen nachträglichen Ergänzung die Aufmerksamkeit zunächst den wesentlicheren derselben und den wichtigeren Waldobjecten insbesondere aber jenen zuzuwenden, bezüglich welcher wesentliche Beziehungen zum Forstgesetze wahrzunehmen sind, oder belangreiche Verbesserungen der Forstwirtschaft in Folge der Durchforschung erwartet werden können.

§. 17.

Wie bereits im §. 14 angedeutet wurde, sind zu den forstlichen Durchforschungen zunächst die bei den politischen Behörden angestellten Forsttechniker, nach Erforderniß aber insbesondere im Zwecke einer rascheren Durchführung solcher Durchforschungen auch andere, wenngleich mit der politischen Behörde in keinem dienstlichen Verbande stehende Forsttechniker zu verwenden, sofern sie die mit dem Ministerial-Erlasse vom 16. Jänner 1850 N. G. B. N. 63 vorgeschriebene Staatsprüfung für Forstwirth mit Erfolg abgelegt haben und die eidesmäßige Angelobung für die gewissenhafte Durchführung des ihnen zu übertragenden Geschäftes leisten.

Wenn aus Anlaß der Verwendung der Letzteren eine besondere Entlohnung angesprochen werden sollte, ist deren Bewilligung vorläufig beim Ackerbau-Ministerium in Antrag zu bringen.

Bei Waldungen, welche unter öffentlicher Verwaltung stehen, kann das für dieselben bestellte Forstwirtschaftspersonale zur forstlichen Durchforschung im Einvernehmen mit der betreffenden Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen werden.

Die Ergebnisse der forstlichen Durchforschung, welche von einem mit der politischen Behörde in keinem dienstlichen Verbande stehenden Forsttechniker vorgenommen wurde, sind jedoch von Seite des politischen Forsttechnikers wenigstens vom allgemeinen Standpuncte einer vorläufigen Ueberprüfung in der Richtung zu unterziehen, ob hiebei in allen Beziehungen der erteilten Instruction gemäß vorgegangen wurde.

Auffällige Mängel sind thunlichst mit Vermeidung einer wiederholten localen Begehung zu beseitigen.

§. 18.

Werden bei der Begehung wesentliche Gebrechen in der Bewirtschaftung einzelner Waldungen wahrgenommen, welche nach den Bestimmungen des Forstgesetzes und namentlich

nach den in der gegenwärtigen Verordnung §§. 3 bis 13 gegebenen Andeutungen eine besondere Vorkehrung nothwendig machen, so hat der Forsttechniker die geeignete Abhilfe gleich zu vermitteln und hierüber der politischen Bezirksbehörde die Mittheilung zu machen, beziehungsweise, wo ein behördliches Einschreiten erforderlich erscheint, hiezu die entsprechenden Anträge zu erstatten.

Wenn einzelne Gebrechen allen Waldungen des Bezirkes oder einem großen Theile derselben gemeinsam sind, die sonach in allgemein wirkenden Ursachen ihren Ursprung zu haben scheinen, oder wenn es sich um die Einführung wesentlicher Verbesserungen oder Einrichtungen für ein größeres Waldgebiet und für mehrere Besitzer handelt, hat der Forsttechniker den erwähnten Ursachen und den Mitteln zur Abstellung der Gebrechen, beziehungsweise zur Einführung der Verbesserungen und Einrichtungen nachzuforschen.

Er hat sich zu diesem Zwecke mit den Gemeindevorstehern, Waldeigenthümern und deren Forstpersonale, allenfalls auch mit Mitgliedern der landwirthschaftlichen Vereine oder mit Culturtechnikern in das Einvernehmen zu setzen, und der politischen Behörde die geeigneten Vorkehrungen zu beantragen, oder nach Umständen bei derselben ein Zusammentreten der erwähnten Organe und der Betheiligten behufs der vorläufigen Berathung und Beschließung der entsprechenden Maßnahmen in Anregung zu bringen.

Ein gleicher Vorgang ist auch dann zu beobachten, wenn es sich um Dertlichkeiten handelt, welche von Waldungen entblößt sind, insoferne die Anpflanzung von Waldungen mit wesentlichen Vortheilen für die Bodencultur verbunden wäre, und mit Rücksicht auf locale Verhältnisse, auf vorhandene oder in Aussicht gestellte Mittel, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse der für die Waldkultur zu widmenden Grundstücke mit Aussicht auf Erfolg angestrebt werden könnte.

§. 19.

Um mit Rücksicht auf die Erfolge der Thätigkeit der Forsttechniker und die Resultate der einschlägigen Wirksamkeit der politischen Behörde die erwünschte Evidenz über alle wichtigeren forstlichen Momente der einzelnen Waldcomplexe zu erzielen und hiebei zugleich eine verlässliche Grundlage für die eindringliche und erfolgreiche Behandlung der Forstangelegenheiten zu gewinnen, hat der Forsttechniker die bei der forstlichen Durchforschung gewonnenen Daten in eine nach dem beigefügten Formular F angelegte Uebersicht einzutragen, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß für den Waldbestand jeder einzelnen Ortsgemeinde eine besondere Uebersicht angelegt werden soll.

Formular F.

Bei der Eintragung der Daten in die betreffenden Rubriken ist mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit vorzugehen, und hat namentlich die in der Rubrik 2 angedeutete Beschreibung des Waldbestandes in gedrängter Kürze unter Anführung der wesentlichen Momente und mit Vermeidung jeder Weitwendigkeit zu geschehen.

Bei Ausfüllung der diesfälligen Rubriken ist ferner noch Folgendes zu beachten:

1. Bei Aufnahme der Beschreibungen sind jene forstlichen Momente (§. 14), welche den im betreffenden Gemeindegebiete befindlichen Waldungen gemeinsam sind, um Wiederholungen bei den einzelnen Objecten zu vermeiden, möglichst zusammenzufassen und der übrigen Beschreibung der einzelnen Objecte voranzustellen.

2. Wenn für einen Bezirk oder eine Abtheilung eines Bezirkes bereits eine Wälderbeschreibung besteht, welche den wesentlichen Bedingungen dieser Vorschrift entspricht, so ist dieselbe für die gedachte Ausfüllung entsprechend zu benützen.

3. Die zusammenhängenden oder in naher Verbindung stehenden Waldungen mehrerer Kleinbesitzer können, insoferne dieselben in forstlicher Beziehung und insbesondere mit Rücksicht auf die nach dem Forstgesetze zu beachtenden Momente keine besonderen Verschiedenheiten darbieten, in der Rubrik „Beschreibung“ gruppenweise, als ein einziges Waldobject gemeinschaftlich behandelt werden.

Ist die Angabe der einzelnen Parzellen-Nummern und ihrer Eigenthümer mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so genügt eine allgemeine Angabe der Kategorie der Eigenthümer und ihres Wohnortes (z. B. bäuerliche Waldungen).

4. Wenn die Daten der im Zuge befindlichen Revision des Grundsteuer-Katasters noch nicht benützt werden können, so kann bei solchen Besitzobjecten, bei welchen die vorgekommenen Umgestaltungen des Waldbodens in andere Culturarten wesentliche und in dem derzeit geltenden Steuerkataster nicht berücksichtigte Aenderungen der Katastralbaten hervorgerufen haben, die detaillirte Eintragung der Daten des gegenwärtigen Steuerkatasters unterbleiben.

Im Uebrigen ist in diesem Falle die Uebersicht in einer solchen Weise auszufüllen, daß seinerzeit nur die Eintragung der Daten des revidirten Steuerkatasters nachgetragen werde.

Die Eintragung der Daten des alten Steuerkatasters ist jedoch dort nicht zu unterlassen, wo der erwähnte Fall der Culturänderung nicht eintritt, ferner bei jenen Objecten, welche wichtige Beziehungen zum Forstgesetze darbieten, wie: bei den mit Benutzung der Daten des gegenwärtigen Steuerkatasters aufgetragenen Aufforstungen, bei Schutz- oder Baumwaldungen u. dgl. oder bei solchen Objecten, an deren Klarstellung durch den Waldkataster, nach der Natur der obwaltenden Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse, wie bei Gemeinde- oder Genossenschaftswaldungen besonders gelegen ist.

5. Ist die Durchforschung in dem im §. 16 erwähnten Falle nur unvollständig vorgenommen worden, so daß die gesammelten Daten zur vollständigen Ausfüllung der Uebersicht F nicht ausreichen, so bleibt es dem Ermessen des Forsttechnikers überlassen, in welcher Weise diese Daten für die Uebersicht fruchtbar zu machen wären, ob durch Eintragung eines Theiles der Waldobjecte und Ausfüllung einzelner Rubriken, oder durch vorläufige Aufzeichnung der Daten in einer anderen für die künftige Ausfüllung verwendbaren Form.

Es ist jedoch Sorge zu tragen, daß die Uebersicht nicht allzulange unvollständig bleibe, sondern wenigstens rücksichtlich der wichtigeren Waldobjecte möglichst bald und genau ausgefüllt und abgeschlossen werde.

6. Begreift ein Waldobject mehrere Parzellen in sich, so sind in der Uebersicht Rubrik: 3, 4, zwar alle Parzellen-Nummern einzeln aufzuführen, insoferne nicht nach Absatz 4 die Eintragung der Parzellen gänzlich entfällt; dagegen ist in den übrigen Rubriken, welche das Flächenmaß enthalten, das Flächenmaß sämmtlicher Parzellen nur in Summe anzusetzen.

Die Ausfüllung von Rubriken, für welche keine genauen Flächenbestandes- oder sonstige Erhebungen vorliegen, hat nach approximativem Anschlag, gestützt auf jene Daten zu geschehen, welche in dieser Beziehung durch örtliche Auskünfte allenfalls vorhandene Aufzeichnungen und Ocularschätzungen zu erlangen sind.



Läßt sich eine Eintragung nicht mit Sicherheit bewerkstelligen, so ist dies in der betreffenden Rubrik ausdrücklich beizufügen.

Kommen in einer Rubrik wie 8, 9, 10, 11, gemischte Verhältnisse vor, so sind die Flächen nach approximativen, dem Mischungsverhältnisse entsprechenden Ansätzen unter die einzelnen Abtheilungen zu zerlegen.

Allfällig gestellte Anträge über Beziehungen zum Forstgesetze, worüber dem Forsttechniker eine Entscheidung noch nicht bekannt geworden ist, sind in der letzten Rubrik anzumerken.

Die Rubriken mit Zifferansätzen sind durch Summirung abzuschließen und wird der im Laufe der Zeit sich etwa ergebende Zuwachs oder Abfall von Fall zu Fall an der Summe zu berichtigen, und bei der betreffenden Parzelle anzumerken sein.

Die Ziffern der Rubrik 11 und 12 (Weideflächen mit untergeordnetem Holznutzen und unproductiv) sind in die Ziffern der Rubriken, welche Waldungen darstellen, nicht einzurechnen.

V. Waldkataster.

§. 20.

Die politische Landesbehörde hat die derselben durch den Forsttechniker zukommenden, nach der Vorschrift des §. 19 ausgefüllten Uebersichten der einzelnen Ortsgemeinden der betreffenden politischen Bezirksbehörde einzeln zur weiteren Evidenzführung und sonstiger angemessener Benützung zuzumitteln.

Die politische Bezirksbehörde hat diese Uebersichten nach den Ortsgemeinden ihres Bezirkes in alphabetischer Ordnung in einem entsprechenden Umschlage mit der Bezeichnung „Waldkataster“ zu verwahren, welcher Legtere für den betreffenden Bezirk, dann vollständig hergestellt sein wird, sobald für alle Ortsgemeinden desselben die obgedachten Uebersichten ausgefüllt sein werden.

Eine Ergänzung des Waldkatasters bilden die in den §§. 3, 4, 6, 7, 11, bezeichneten bezirkswweisen Vormerke A, B, C, D, E, welche dem Waldkataster in einem besonderen Umschlage beizulegen sind.

Die Einsicht in den Waldkataster und dessen Beilagen ist Jedermann in den gewöhnlichen Amtsstunden gestattet.

Nemliche Auszüge oder Abschriften können gegen Entrichtung der Stempelgebühr und Vergütung der Schreibkosten ausgefolgt werden.

Insoferne in Oberösterreich der Waldkataster für einzelne Gemeinden oder Bezirke in Gemäßheit der Statthaltereiverordnung vom 1. Jänner 1853 (L. G. B. II. Abtheilung N. 25) und nach dem hierin vorgezeichneten Formulare bereits durchgeführt wurde, bleibt dessen Anlegung durch die gegenwärtige Anordnung unberührt.

Für diejenigen Gemeinden beziehungsweise Bezirke jedoch, wo dies nicht der Fall wäre, ist der Waldkataster nach Vorschrift der gegenwärtigen Verordnung daher mit Benützung des inliegenden Formulars F anzulegen.

VI. Forstliche Uebersichtskarten.

§. 21.

Dem Forsttechniker obliegt auch die thunlichste Anlegung forstlicher Uebersichtskarten für die durchforschten politischen Bezirke.

Hiezu sind von der politischen Landesstelle zu bestimmende, etwa vorhandene Detailkarten der einzelnen Bezirke, wie photographische Abdrücke der vom militärisch-geographischen Institute gelieferten Uebersichtsterrainkarten, Uebersichtskarten des Katasters, Generalstabskarten derart zu benutzen, daß die einzelnen Wäldergruppen unter thunlicher Berücksichtigung der in der Uebersicht F angegebenen Unterscheidungen der Culturgattungen, und vorherrschenden Holzarten insbesondere auch die Schutz- und Bannwäldungen, entsprechend eingezeichnet oder doch markirt werden.

Die Uebersichtskarten haben einen Bestandtheil des Waldkatasters zu bilden und sind demselben beizulegen.

VII. Nachweisung und Veröffentlichung der Fortschritte in der forstlichen Durchforschung.

§. 22.

Mit Ende jeden Jahres hat die politische Landesstelle über den Fortschritt der forstlichen Durchforschungen und der Anlegung des Waldkatasters dem Ackerbauministerium eine detailirte Nachweisung zu liefern und zugleich dieselbe mittelst der Landeszeitung zu veröffentlichen.

Chlumecy m. p.

Bezirk

Formular A.

Ausweis

über ertheilte Bewilligungen zur Waldrodung.

Post Nr.	Bezeichnung: a) der Ortsgemeinde, b) des Waldes mit den Parzellennummern, und c) des Waldeigenthi- mers	Datum und Zahl der behörd- lichen Bewilligung	Zweck der Rodung	Flächenmaß der Rodung nach niederöstr. Foch (mit zwei Deci- mal-Ziffern)	Anmerkung

Bezirk

Formular C.

Ausweis

über die Schutzwaldungen.

Post Nr.	Bezeichnung: a) der Ortsgemeinde, b) des Waldes sammt Parzellenummern, und c) des Waldeigentü- mers	Datum und Zahl der behördlichen Anordnung	Flächenmaß nach niederösterreich. Joch (mit zwei Decimalziffern)	Vorgezeichnete Waldbehandlung	Anmerkung

Bezirk

Formular D.

Ausweis

über die Bannwaldungen.

Post Nr.	Bezeichnung: a) der Ortsgemeinde, b) des Waldes sammt Parzellennummern und c) des Waldeigentümer's	Datum und Zahl der behördlichen Anordnung	Flächenmaß nach niederöstrerr. Jochen (mit zwei Decimalziffern)	Kurze Darstellung der angeordneten Bannlegung	Anmerkung

Ausweis

über die erteilten Concessionen für Triften und andere Holzbringungs-Anstalten.

Post Nr.	Bezeichnung des mit der Concession Betheiligten und dessen Wohnortes	Datum und Zahl der Concession	Beschreibung der Bringungs-Anstalt	Länge der Bringungs-Anstalt	Dauer der Concession	Anmerkung

Formular F.

Bezirk

Ortsgemeinde

A u s w e i s

über die in der obgenannten Gemeinde befindlichen Waldbjecte.

Post Nr.	Bezeichnung und kurze Beschreibung des Waldes nach den Anordnungen des §. 19 der Verordnung	Parzellen-Nummern nach dem		Bezeichnung des Waldeigentümers und dessen Wohnortes	Mit Servituten oder servitutsähnlichen Gemeinschaftsrechten, und mit welchen		Cultur:	
		alten Kataster	rectificirten Kataster		belastet	nicht belastet	Hochwald	
							Laubholz	Nadelholz
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Niederösterreich								

Gattung		Unproductiv, jedoch zur Holz-zucht geeignet	Wirtschaftsbetrieb		Wirtschaft		Durchschnittlicher Jahreszuwuchs Normalkafer à 100 Cubikfuß solide Holzmasse		Anmerkung
Mittelwald oder Niederwald	Weideflächen mit untergeordneten Holznutzen		nachhaltig	aussetzend	fislemäßig geordnet	empirisch	per Joch	Zusammen	
		Mittlere Joch mit zwei Decimalzahlen							
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

